jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/11/13 LVwG-AV-1247/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.11.2019

Norm

StarkstromwegeG NÖ 1979 §5
B-VG Art139

Rechtssatz

Bei einem Verwaltungsakt gemäß § 5 StarkstromwegeG, BGBl 1968/70, der wortgleich in das NÖ StarkstromwegeG übernommen wurde, handelt es sich um einen sgn janusköpfigen Verwaltungsakt. Während es sich dem Antragsteller gegenüber um einen Bescheid handelt, stellt er den zur Duldung verpflichteten Grundstückseigentümern gegenüber eine Verordnung dar (vgl stRSp des VfGH, zB VfSlg 19.456/2011und des VwGH, zB 2003/05/0127).

Schlagworte

Infrastruktur und Technik; Elektrizitätswesen; Verfahrensrecht; Zurückweisung; Beschwerdelegitimation; Verordnungsprüfung;

Anmerkung

VwGH 15.01.2020, Ra 2020/04/0001 bis 0002-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1247.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at